

Online-Workshop am 23.09.2021, 11.30-13Uhr
Dialog-Tagung 2021

„Aktuelle Situation Afghanistan“

**Aufnahmeverfahren, Asylrecht,
Familiennachzug**

-

**10 Vorschläge für eine
gelingende Gestaltung
der aktuellen Herausforderungen**

Impuls von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

*Jens Dieckmann, Rechtsanwalt
Becher & Dieckmann - Rechtsanwälte
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979*

„Aktuelle Situation Afghanistan“

Aufnahmeverfahren, Asylrecht, Familiennachzug - 10 Vorschläge für eine gelingende Gestaltung der aktuellen Herausforderungen

1. Ausgangspunkt aller asylrechtlichen Überlegungen, wie auf die aktuelle Situation in Afghanistan reagiert werden soll, muss die GFK sein! Positive Entscheidungen nach der GFK sind kein „PULL-Faktor“, sondern Ausdruck eines zivilisatorischen globalen Lernprozesses nach dem 2. Weltkrieg. Nicht „*Responsibility to Protect*“ oder sonstige „*Humanitäre Interventionen*“ sind die Antwort auf Krisen und Kriege in Herkunftsstaaten, sondern die Aufnahme und Schutz derer, die Schutz suchen.
2. Die asylrechtlichen Anerkennungskriterien müssen zukünftig für Afghanistan dynamischer interpretiert werden. Hier – nach dem 15.08.2021 - ist insb. zu verweisen auf Rechtsprechungen, die Asylsuchenden wegen „Verwestlichung“ bzw. vollständiger Sozialisation in Deutschland Flüchtlingseigenschaft bzw. ein Abschiebungsverbot zusprechen:

1) VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 25.11.2020 - 8 K 1588/16

Leitsatz:

Flüchtlingsanerkennung für alleinerziehende afghanische Frau wegen "Verwestlichung":

Frauen, deren Identität infolge eines längeren Aufenthalts in Europa "westlich" geprägt worden ist, drohen in Afghanistan Menschenrechtsverletzungen sowie Diskriminierung (unter Bezug auf OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015 - 9 LB 20/14 (Asylmagazin 11/2015, S. 274 ff.)

2) VG Hamburg, Urteil vom 30.09.2020 - 1 A 2533/20

Leitsatz:

Kein Widerruf des Abschiebungsverbots für einen in Deutschland volljährig gewordenen afghanischen Mann:

"[...] 7. Im Zuge der Rücknahme oder des Widerrufs der positiven Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots bedarf es wegen § 42 Satz 1 AsylG der negativen Feststellung, dass kein nationales Abschiebungsverbot vorliegt.

8. Nur im Zuge einer rechtmäßigen Rücknahme oder eines rechtmäßigen Widerrufs ist das Bundesamt nach § 73c Abs. 3 i.V.m. § 73 Abs. 3 AsylG zur negativen Feststellung befugt.

Dass ein Afghane zwischenzeitlich fernab seiner Heimat volljährig geworden ist, vermittelt ihm keine vollständige Sozialisation im heimischen Kulturkreis und rechtfertigt nach den Maßstäben der Kammer (VG Hamburg, Urt. v. 7.8.2020, 1 A 3562/17, jurisRn. 53 ff.) nicht den Widerruf eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans."

3) VG Trier, Urteil vom 09.10.2019 - 9 K 11634/17.TR -

Leitsatz:

Abschiebungsverbot für jungen alleinstehenden Mann aus Afghanistan wegen Sozialisierung in Deutschland:

„... Ein junger Mann aus Afghanistan, der sein Herkunftsland bereits im Alter von 13 oder 15 Jahren verlassen hat und somit wichtige formative Jahre seines Entwicklungsprozesses in Deutschland verbracht hat, wird sich in die traditionelle und patriarchalische Gesellschaft in Afghanistan nicht mehr einleben können. Denn die kulturellen Normen und Umstände einer liberalen Gesellschaft, die maßgebend auf die Vorbereitung eines eigenverantwortlichen Lebens als "Erwachsener" dienen, haben bereits wesentlich auf ihn eingewirkt. Er wird somit - auf sich allein gestellt - weder Arbeit noch Obdach finden können und somit einer akut lebensgefährlichen Situation ausgesetzt sein. ...“

3. Kein Entscheidungsstopp auf Seiten des BAMF bis „*ultimo*“, und dann wieder Entscheidungen, auch mit negativen Entscheidungen.
Untätigkeitsklagen würden – wie schon bei syrischen Asylsuchenden vor Jahren – in großer Zahl die absehbare Folge sein. Ein Entscheidungsstopp darf nicht ein Instrument zur Verhinderung von eigentlich gebotenen positiven Entscheidungen sein.
4. „Spurwechsel“ tut not. Bund und Länder sollten sich auf eine bundesweite Bleiberechtsregelung für die geduldeten Afghanen einigen oder eine entsprechende gesetzliche Lösung, wie schon in den 90er Jahren.
5. Es bedarf dringender Klarheit, inwieweit sich Asylfolgeanträge auf Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen gem. § 60c, 60d AufenthG auswirken. Dies ist in NRW z.B. nicht erfasst vom aktuellen Erlass vom 28.05.2021. Die Unsicherheit über ausländerrechtliche Folgen darf nicht *de facto* dazu führen, dass aussichtsreiche Asylfolgeanträge nicht gestellt werden.
6. Bund und Länder sollten sich darauf verständigen, derzeit grds. Reiseausweise gem. § 5 Aufenthaltsverordnung und einen Ausweisersatz gem. § 48 AufenthG für alle Afghan:innen zu erteilen und auf die Erfüllung der Passpflicht verzichten, solange die afghanischen Auslandsvertretungen in Deutschland geschlossen sind. Andernfalls droht die erfolversprechende Integration afghanischer Antragsteller:innen unverschuldet zu stocken.
7. Bund und Länder sollten unverzüglich Aufnahmeprogramme gem. §§ 23 I und II AufenthG auflegen und umgehend ein Resettlement-Programm für Afghan:innen i.S.d. § 23 IV AufenthG starten. Individuelle Anträge gem. § 22 S. 1 AufenthG bieten nicht ansatzweise ausreichende Perspektive.
8. § 51 I Nr. 8 AufenthG sollte gestrichen werden. Es sind zahlreiche neuere humanitäre Aufenthaltstitel davon nicht erfasst (z.B. §§ 25a, 25b, 23a AufenthG). Geflüchtete sollten nicht wegen evtl. ausländerrechtlicher negativer Folgen abgehalten werden, Asyl- bzw. Asylfolgeanträge zu stellen, auch nicht nach Erhalt eines humanitären Aufenthaltsrechtes.

9. Familiennachzug ist aktive Integrationspolitik! Eine strukturell erschwerte Ausgestaltung von Familiennachzugsverfahren schadet der Integrationsperspektive der in Deutschland lebenden Familienmitglieder. Das ist eine bittere Lehre aus der Situation der syrischen Geflüchteten. Es sollten daher grds. alle Deutschen Auslandsvertretungen in der Region Afghanistans zuständig sein für Familiennachzugsverfahren. Angesichts der Situation in Afghanistan müssen bestimmte Anforderungen verzichtbar sein im Einzelfall, um eine grds. Verweigerung des Familiennachzuges zu verhindern (insb. auch den A1-Nachweis). Menschen, die aus Afghanistan geflüchtet sind in Nachbarländer, kann grds. nicht zugemutet werden, z.B. wegen einzelner Urkunden etc. zurückzukehren nach Kabul.
10. Bei der Aufnahme und Verteilung der in Deutschland angekommenen Ortskräfte und besonders Schutzbedürftiger, die über die sog. „Menschenrechtsliste“ nach Deutschland gem. § 22 S. 2 AufenthG gekommen, darf es keine rein formal/technische Anwendung der Zuweisungsregeln des „Königsteiner Schlüssels“ geben. Individuelle Wünsche oder Bindungen in Deutschland sollten grds. immer zunächst abgefragt und auch berücksichtigt werden können. Dabei ist dieser Zuweisungsprozess transparent zu gestalten, damit die Betroffenen, aber auch die begleitenden Beratungsstellen informiert den Prozess des „Ankommens“ begleiten können.